

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums  
Birkenfeld**

**Birkenfeld, 1892**

3. Von den Volksschullehrern insbesondere.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7544**

nächsten Vorgesetzten (Art. 7) anzubringen. Für eine acht-tägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu <sup>1)</sup>. Für längern Urlaub hat derselbe die Genehmigung der Regierung zu erwirken.

**Note 1.** Dazu bestimmt eine Verfügung der Regierung vom 31. Januar 1884 an sämtliche Herren Localschulinspectoren:

Mehrfache Wahrnehmungen nöthigen zu dem Schlusse, daß es an den Volksschulen des Fürstenthums mit dem Aussetzen des Unterrichts nicht überall so gehalten wird, wie es den bestehenden Vorschriften, sowie einer ordnungsmäßigen Dienstführung und der Wichtigkeit einer gewissenhaften Ausnutzung der vorgeschriebenen Schulzeit und des der Schuljugend zu gebenden Beispiels der Pünktlichkeit und des Eifers entspricht.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, den Art. 20 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 in Erinnerung zu bringen, nach welchem Urlaubsgesuche der Lehrer stets bei ihrem nächsten Vorgesetzten, dem Localschulinspecteur, anzubringen, die Lehrer also nicht berechtigt sind, aus eigener Machtvollkommenheit Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, es sei denn, daß dringende, unaufschiebbare Verhinderung eintritt, welche eine vorherige Einholung des Urlaubs unmöglich macht, in welchem Falle jedoch dem Lehrer die Verpflichtung obliegt, die nachträgliche Genehmigung des Schulinspectors zu erwirken.

Urlaub, welcher aus nicht zureichenden Gründen, z. B. zum Besuche von auswärtigen Märkten, nachgesucht wird, ist von den Herren Schulinspectoren zu verweigern.

Die Herren Localschulinspectoren wollen vorstehende Verfügung den Lehrern ihres Aufsichtsbezirkes mittheilen, welche von derselben Abschrift zu nehmen, diese zu den übrigen Schulacten zu bringen, und daß es geschehen ist, auf dem Originale durch ihre Unterschrift zu bescheinigen haben.

### 3. Von den Volksschullehrern insbesondere.

#### a. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.

##### Artikel 21.

Die Volksschullehrer werden von der Regierung ernannt und versetzt. Es soll jedoch bei Besetzung einer Schullehrerstelle vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Schulvorstandes eingelesen werden.

##### Artikel 22.

Da, wo der Küster- oder Organistendienst mit dem Schuldienste verbunden ist, muß die Anstellung im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde geschehen.

## Artikel 23.

Die Volksschullehrer werden bei ihrer ersten Anstellung von der Regierung beeidigt <sup>1)</sup>, erhalten von derselben eine Anstellungsurkunde <sup>2)</sup> und werden von dem betreffenden Schulinspector in ihr Amt eingeführt.

**Note 1.** Ueber die Beeidigung der Volksschullehrer bestimmt eine Verfügung des Staatsministeriums vom 21. März 1877:

Zur Herstellung der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit in der Art und Weise der Beeidigung der Volksschullehrer ist Höchstbestimmt worden, daß künftig die Beeidigung der Volksschullehrer in folgender Form stattzufinden hat:

„Ich . . . schwöre Treue dem Großherzog und gelobe, daß ich die Staatsverfassung und die Gesetze gewissenhaft beobachten und die mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten treu wahrnehmen will.

So wahr mir Gott helfe!“

Großherzogliche Regierung wird beauftragt, hiernach zu verfahren.

Die Beeidigung der Schulverwalter und Lehrerinnen ist durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. August 1886, betreffend die Beeidigung der (engagirten) Schulverwalter und Lehrerinnen wie folgt geregelt:

Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 16. Juli d. J., betreffend die Beeidigung der (engagirten) Lehrer und Lehrerinnen erwidert mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium Folgendes:

1) Gegen die Beeidigung der Schulverwalter, wie beantragt, also dahin:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten treu wahrnehmen will. — So wahr mir Gott helfe!“

findet das Staatsministerium nichts zu erinnern.

Selbstverständlich wird durch die in Antrag gebrachte Beeidigung die spätere Beeidigung bei der wirklichen Anstellung (Art. 23 des Schulgesetzes) nicht überflüssig.

2) Was die Lehrerinnen betrifft — — — — —, so bestimmt das Staatsministerium: Angestellte Lehrerinnen sind mit dem für die angestellten Lehrer vorgeschriebenen Eide (Verfügung des Staatsministeriums vom 21. März 1877, betreffend die Beeidigung der Volksschullehrer) zu beeidigen.

Ob und in welchen Fällen engagirte Lehrerinnen mit dem unter 1 dieser Verfügung formulirten Eide zu beeidigen sind, wird dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung überlassen.

**Note 2.** Die Anstellungs-Urkunden über die provisorische und definitive Anstellung werden nach einem bestimmt vorgeschriebenen Formular ausgestellt.

## Artikel 24.

Alle Lehrer sind in den ersten drei <sup>1)</sup> Jahren nach ihrer Aufnahme in die Liste der Schulamts-Candidaten (defi-

nitiven Entlassung aus dem Seminar), sofern überhaupt angestellt, nur provisorisch angestellt, und müssen sich während dieser Zeit jede Versetzung, sowie sofortige Entlassung gefallen lassen.

**Note 1.** Nach Gesetz vom 17. December 1878, Art. 2 §. 1. Lehrerinnen sollen nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1888, nachdem sie sich in einer fünfjährigen Thätigkeit bewährt haben und sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, angestellt, und zwar sofort definitiv angestellt werden. Siehe Art. 46.

#### Artikel 25.

§. 1. Nach Ablauf dieser **drei** Jahre wird jeder Lehrer auf sein Ansuchen definitiv angestellt, es sei denn, daß sich nach Ermessen der Regierung aus seiner bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken gegen die Bewilligung des Gesuchs erheben sollten, in welchem Falle die provisorische Anstellung für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens auf fernere zwei Jahre, verlängert werden kann.

§. 2. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche während der ersten **drei** Jahre, nach der Aufnahme in die Liste der Schulamts-Candidaten, nur als Hilfslehrer <sup>1)</sup> haben verwendet werden können, erhalten jedoch, unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen, eine definitive Anstellung erst, sobald sie als Lehrer angestellt werden <sup>2)</sup>.

**Note 1.** Nach Verfügung des Staatsministeriums vom 22. März 1869 kann die Zeit der Verwendung als Hilfslehrer nicht als Dienstzeit angerechnet werden.

**Note 2.** Verfügung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1885. Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom <sup>29. December v. J.,</sup> 2. Januar d. J., betreffend die Auslegung der Artikel 24 und 25 des Schulgesetzes, erwidert das Staatsministerium, daß die in Frage gestellten Gesetzesvorschriften über die Erlangung der definitiven Anstellung dahin aufzufassen sind, daß eine dreijährige Verwendung des Schulamts-Candidaten als Hilfslehrer der dreijährigen Dienstführung als provisorisch angestellter Lehrer gleichzuachten ist, jedoch mit der Einschränkung, daß die definitive Anstellung erst ertheilt wird, wenn eine Anstellung als Lehrer erfolgt. Wie das Verhältniß des Schulamts-Candidaten sich gestaltet, wenn derselbe weder als Lehrer angestellt, noch als Hilfslehrer verwendet wird, davon handeln die hier fraglichen Artikel überall nicht. Der Gesetzgeber hat eine Bestimmung hierüber nicht getroffen. Die Frage wird demnach im Sinne der gegebenen Vorschriften zu beantworten sein, und zwar dahin, daß die Zeit, während



Zusatzbestimmung zu Art. 2 des  
Gesetzes vom 1. April 1897, betr. des  
Dienstverhältnisses der Volkspfleger.

"Die Zeit der Ableistung  
des einjährigen Militärdien-  
stes wird als Dienstzeit  
angesehen bei Berechnung der  
Altersgrenzen in Anwendung  
gebracht."

(Ges. vom 31. Dezember 1899)

Zusatzbestimmung zu Art. 25 §1:

"Die unvermeidliche Ausstellung  
kann erst dann erteilt werden,  
wenn der Lehrer einen aktiven  
Militärdienstpflicht gemindert fort  
oder durch endgültige Entpflichtung  
der Gesetzbesörden von der Er-  
füllung desselben befreit ist."

(Ges. vom 31. Dezember 1899)

welcher weder eine Anstellung, noch eine Verwendung als Hilfslehrer stattgefunden hat, nicht mitgerechnet wird.

Den Hilfslehrern stehen die Verwalter einer erledigten Schulstelle gleich.

#### Artikel 26.

Die definitiv angestellten Lehrer können wider ihren Willen nur unter Belassung des Betrages ihres gesammten Dienst Einkommens, ohne Einrechnung der örtlichen Zulage — Art. 32 — und mit einer in jedem einzelnen Falle von der Regierung festzusetzenden Entschädigung für Umzugskosten aus der Landeskasse, versetzt werden. Sie können nur entweder zur Strafe aus dem Dienste entfernt — Art. 27, §. 2 — oder unter Beilegung der gesetzlichen Pension — Art. 36 — in Ruhestand versetzt werden 1).

**Note 1.** Ueber die Stellung der Volksschullehrer zur Disposition siehe die Anmerkung 2 zu Art. 35 §. 2.

#### b. Disciplinargewalt über die Volksschullehrer.

#### Artikel 27.

§. 1. Die Lehrer der Volksschulen stehen zunächst unter der dienstlichen Aufsicht des Schulinspectors. Dieser ist befugt, bei geringen Dienstwidrigkeiten und Säumnissen gegen die Lehrer mit Ermahnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten. Bleibt dies ohne Wirkung, so hat der Schulinspecteur der Regierung Anzeige zu machen, welche gegen den Lehrer, nach Einziehung der verantwortlichen Erklärung desselben, mit Verweisen oder mit Brüche bis zu 25 Thalern verfahren kann.

§. 2. Bei schwereren Dienstwidrigkeiten oder nach wiederholt von der Regierung erkannten geringen Strafen ist sofort vom Schulinspecteur, oder auch vom Schulvorstande, an die Regierung zu berichten. Nach Beendigung der erforderlichen Falls anzustellenden nähern Untersuchung, jeden Falls erst nach Vernehmung des betheiligten Lehrers, kann die Regierung sodann die provisorisch angestellten Lehrer sofort entlassen, einen bereits definitiv angestellten Lehrer aber bis zu

sechs Monaten vom Amte suspendiren und die Stelle auf seine Kosten durch einen andern verwalten lassen, oder eine förmliche Disciplinar-Untersuchung einleiten, nach deren Schluß der Lehrer wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit durch ein Urtheil der Regierung, als Dienstgericht, des Dienstes entsetzt werden kann, in welchem letzteren Falle der Regierung der **älteste Amtsrichter** <sup>1)</sup> und der erste der am Sitze der Regierung angestellten Volksschullehrer des Fürstenthums, welcher der Confession des Angeklagten angehört, beitreten.

**Note 1.** Novelle vom 14. März 1883.

#### Artikel 28.

Jeder Geistliche hat, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, das Recht, die Schulen seines Sprengels, in welchen Kinder seiner Confession unterrichtet werden, zu besuchen, um sich von dem Zustande der Schule in Bezug auf die confessionelle Bildung dieser Kinder in Kenntniß zu erhalten. Die betreffenden Geistlichen sind von dem zur Abhaltung der Jahresprüfung festgesetzten Termine in Kenntniß zu setzen.

c. Von dem Dienst-Einkommen der Lehrer und deren Versetzung in den Ruhestand.

#### Artikel 29.

§. 1. Alle nicht definitiv angestellten Lehrer sollen eine Besoldung von ~~700~~ Mark, alle nicht definitiv angestellten Lehrerinnen eine solche von ~~700~~ Mark erhalten.

§. 2. Für die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sollen alle Schulstellen von der Regierung in drei Klassen eingetheilt werden. <sup>1)</sup>

Die erste Klasse sollen die Stellen in den Schulacten bilden, in denen die Bevölkerung 300 Seelen übersteigt. Zur zweiten Klasse sollen die Stellen in Schulacten mit einer Bevölkerung von 201 bis 300 Seelen gehö-

800

700

Gf. n. 15/194.

Affinity 8. 14.

S. 48.

ren. Der dritten Klasse sind Schulstellen in Schulachtern unter 201 Seelen zuzuweisen.<sup>2)</sup>

Wo zwei Lehrer bzw. Lehrerinnen an einer Schule angestellt sind, wird die erste Stelle mit einer Besoldung der ersten Klasse, die zweite mit einer Besoldung der dritten Klasse dotirt.

Bei Schulen mit drei und mehr als drei Lehrern bzw. Lehrerinnen wird je ein Drittel der Stellen mit einer Besoldung der ersten, bzw. zweiten und dritten Klasse dotirt. Ergibt sich bei der Dreitheilung ein Ueberschuß von einer Stelle, so wird die Zahl der mit einer Besoldung der ersten Klasse dotirten Stellen um eine erhöht; bei einem Ueberschuß von zwei Stellen geht eine Stelle der ersten und eine Stelle der zweiten Klasse mit der entsprechenden Besoldung hinzu.<sup>3)</sup>

Die Seelenzahl der Schulachtern wird nach der bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung bestimmt.

Bei Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl soll eine neue Classification in dem der Volkszählung folgenden Jahre stattfinden, wobei jedoch die Besoldungen der bereits angestellten Lehrer nicht herabgesetzt werden können.<sup>4)</sup>

Die Besoldungen sollen für definitiv angestellte Lehrer		
auf Stellen erster Klasse . . .	1100 Mark,	1200.
"   "   zweiter Klasse . . .	1000   "	1100.
"   "   dritter Klasse . . .	900   "	1000.
für definitiv angestellte Lehrerinnen		
auf Stellen erster Klasse . . .	1000 Mark,	} 900.
"   "   zweiter Klasse . . .	900   "	
"   "   dritter Klasse . . .	800   "	
betragen.		

Die Bestimmung des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1873, betreffend etc., wird dahin abgeändert, daß die danach zu zahlenden Zulagen (Alterszulagen) jedesmal 100 Mark betragen sollen.



Diese Bestimmungen finden auch auf die bereits definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die denselben danach zu gewährenden erhöhten Besoldungen und Alterszulagen vom ersten Tage des auf die Publication des Gesetzes folgenden Monats ihren Anfang nehmen. <sup>5)</sup>

In den Schulachten Birkenfeld, Oberstein und Idar soll jeder Lehrer neben den in Art. 4 festgesetzten Besoldungen eine Zulage von 100 Mark beziehen. <sup>6)</sup>

§. 3. Außer der Besoldung erhalten die Lehrer freie Wohnung nebst Garten und freies Brennmaterial.

§. 4. Die Regierung hat für jede einzelne Schulstelle das Quantum des Brennmaterials <sup>7)</sup> oder die entsprechende Geldentschädigung, auch die erforderlichen Räumlichkeiten der Schulgebäude nach dem Bedürfniß der einzelnen Schulen und, wo Wohnung und Garten fehlt, die desfallige Entschädigung des Lehrers nach Vernehmung des Schulvorstandes festzusetzen.

§. 5. Wo eine Verbindung des Schuldienstes mit dem Organisten- und Küsterdienst besteht, soll das Einkommen aus dem Organisten- oder Küsterdienste nicht auf die Besoldung der Lehrer eingerechnet werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Unterricht durch den Küsterdienst erheblich beeinträchtigt wird, kann auf den Antrag des Schulvorstandes von der Regierung den Lehrern die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters für diese Functionen auferlegt, oder auch eine Trennung beider Dienste angeordnet werden. <sup>8)</sup>

**Note 1.** Die Uebersicht über die Classification der Schulstellen siehe Beilage IV.

**Note 2.** Art. 2 §. 2, Art. 3 §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. December 1878.

**Note 3.** Gesetz vom 20. März 1891.

**Note 4.** Art. 1 §. 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

**Note 5.** Gesetz vom 5. Januar 1891, publicirt am 21. Januar 1891.

**Note 6.** Art. 5 des Gesetzes vom 17. December 1878.

**Note 7.** Nach Art. 53 §. 2 des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, ist die Höchste Verfügung vom 21. März 1842, betr. Auslegung des §. 57 der Landschulordnung vom 28. September 1840, noch in Kraft und diese bestimmt:

„daß nach Inhalt und Absicht des fraglichen §. der Schullehrer nur ein Recht auf die darin zugesicherte freie Lieferung des Brennmaterials habe, einen weiteren Anspruch auf Kleinmachen desselben aber daraus nicht folgern und nachweisen kann.“

Ebenso ist nach Art. 53 §. 2 die Bekanntmachung der Schulcommission vom 11. März 1853 noch in Kraft. Sie lautet:

Mit Höchster Genehmigung sind für die Lieferung des Brennmaterials für Gemeindeschulen die nachstehenden Bestimmungen getroffen, welche zur Beachtung der Betreffenden hiermit bekannt gemacht werden:

1) Diejenigen Gemeinden, welche nach den von der Forstbehörde erteilten Nachweisen das für ihre Schulen und Lehrer erforderliche Brennholz aus ihren Gemeindefwäldungen entnehmen können, haben dasselbe alljährlich frei an die Schulen zu liefern. Dabei bleibt jedoch, ein Abkommen wegen des Brennmaterials mit ihren Lehrern zu treffen, den Gemeinden, wie solches bisher gestattet war, auch künftighin unbenommen, indeß soll in solchen Fällen der betreffende Geldbedarf in den Schuletat nicht aufgenommen werden.

2) Wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, so wird das Quantum überall für Schule und Lehrer auf 5 Klafter bestimmt, und zwar  $\frac{3}{5}$  in Buchenscheit,  $\frac{2}{5}$  in Buchen-Prügel-Holz. Indessen ist es den Gemeinden gestattet, auch andere Holzarten dafür zu liefern, wobei folgendes Verhältniß festgesetzt wird:

3 Klafter Buchen-Scheit- und 2 Klafter Buchen-Prügel-Holz sind gleichzuhalten mit:

- a.  $4\frac{1}{2}$  Klafter Buchen-, Hagebuchen- oder Ahorn-Scheitholz;
- b.  $6\frac{1}{4}$  Klafter Buchen-, Hagebuchen- oder Ahorn-Prügelholz;
- c.  $5\frac{1}{2}$  Klafter Eichen-Scheitholz;
- d.  $8\frac{3}{4}$  Klafter Eichen-Weichholz- oder Nadelholz-Prügel.

3) Für diejenigen Gemeinden, welche das Brennholz gar nicht oder doch nicht jährlich aus ihren Gemeindefwäldungen entnehmen können, ist der Ankaufspreis für die 5 Klafter —  $\frac{3}{5}$  Scheit- und  $\frac{2}{5}$  Prügelholz — nach den durchschnittlichen Holzpreisen ermittelt und sind danach im Schuletat im Betrage auszuwerfen für die Klafter:

- a. im Amte Oberstein 5 Thlr. — Sgr.
- b. " " Birkenfeld 4 " 12 "
- c. " " Nohfelden 3 " 24 "

wobei der Fuhrlohn nicht in Anschlag gebracht ist, da den Gemeinden die freie Lieferung an die Schulen obliegt, welche daher die desfalligen Kosten, sowie die etwa bei dem Ankaufe des Holzes sich ergebenden, die obigen Durchschnittspreise übersteigenden Mehrausgaben aufzubringen haben und dazu keine Zuschüsse aus öffentlichen Fonds erhalten können.

Den Gemeinden ist, wie bisher, auch ferner gestattet, statt Brennholz Steinkohlen zu liefern, doch muß in jedem einzelnen Falle dazu die Genehmigung der Schulcommission eingeholt werden, um etwaigen Differenzen zwischen Lehrer und Gemeinde vorzubeugen.

Note 8. Gesetz vom 10. Januar 1873.

Artikel 30.

§. 1. Wenn mehrere Confessionsschulen in einer Schulacht bestehen, so werden diese Schulstellen nach der Seelenzahl der verschiedenen Confessionen classificirt.

§. 2. Auch die Beitrags-Quote mehrerer zu einer Schulacht vereinigten Gemeinden wird nach der Seelenzahl bestimmt.

Artikel 31.

Aufgehoben.

Artikel 32.

Aufgehoben.

Artikel 33.  
*und Reformirte (Luther)*

§. 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach der Ansicht der Regierung nach vorhergegangener Anhörung des Schulvorstandes befriedigend <sup>1)</sup> erscheinen, sollen nach einer Dienstzeit von ~~fünf, zehn, fünfzehn und zwanzig~~ Jahren seit ihrer definitiven Anstellung eine jedesmalige Zulage von ~~100 Mk.~~ erhalten <sup>2)</sup>. *125 Mk. für den Luther und 100 Mk. für Reformirte erhalten*

§. 2. Die zweite, dritte ~~und vierte~~ Zulage wird aus der Landeskasse bezahlt, und ist die Bewilligung <sup>3)</sup> von der Regierung beim Staatsministerium zu beantragen.

Die bei Publication dieses Gesetzes <sup>4)</sup> bereits angestellten Lehrer, deren Leistungen oder sonstige Dienstführung nach Ansicht der Regierung nicht befriedigend sind, behalten ihr bisheriges Einkommen und können die neu festgesetzten Besoldungen erst dann beanspruchen, wenn ihre Leistungen oder sonstige Dienstführung befriedigender geworden sind. In beiden Fällen ist der betreffende Schulvorstand vor der Entscheidung gutachtlich zu hören. <sup>5)</sup>

*A 3, 8, 13,  
18, 23 u.  
28*

*Gesetz vom  
14 97.  
Goud 15 118.*

*S. u. 6.*

**Note 1.** Vergleiche Art. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

**Note 2.** Gesetz vom 5. Januar 1891 und Art. 29.

**Note 3.** Nach Höchster Verfügung vom 20. Juni 1862 gilt als Zeitpunkt für den Beginn einer Alterszulage der erste Tag des Monats, in welchem der Lehrer das gesetzliche Dienstalrer erreicht hat oder erreichen wird.

**Note 4.** Art. 8 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

**Note 5.** Durch Ministerial-Verfügung vom 14. September 1881 ist bestimmt, daß die Vorenthaltung einer Alterszulage nur so lange dauern soll, als die Leistungen und sonstige Dienstführung des Lehrers nicht befriedigend sind.

#### Artitel 34.

Hinsichtlich der bereits im Dienste befindlichen Lehrer entscheidet bei entstehendem Zweifel die Regierung darüber, von welcher Zeit an ihre definitive Anstellung zu rechnen sei.

#### Artikel 35.

§. 1. Für die Zeit vorübergehender unverschuldeter Dienstunfähigkeit <sup>1)</sup> hat die Regierung einem Lehrer auf Kosten der öffentlichen Fonds oder der Landeskasse einen Gehülfen beizugeben.

§. 2. Wegen Altersschwäche oder fortdauernder Kränklichkeit <sup>2)</sup> eines Lehrers, welche denselben nicht ganz dienstunfähig machen, kann die Regierung einen Hilfslehrer anstellen. Die Vergütung des Letztern, zu welcher dem Hauptlehrer ein billiger Beitrag bis zu 20 Procent seiner Besoldung von der Regierung auferlegt werden kann, wird aus der Landeskasse bestritten, und hat die Regierung diese Vergütung bei dem Staatsministerium zu beantragen.

**Note 1.** Nach einer Resolution des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 30. November 1870 ist den Volksschullehrern, welche zum activen Militärdienst einberufen sind, auch für ihre Militärdienstzeit ihre volle Besoldung auszuführen und sollen die für ihre Vertretung aufzuwendenden Kosten aus der Weinkaufskasse bestritten werden.

Ebenso sollen nach mit Höchster Genehmigung erlassener Verfügung des Staatsministeriums vom 2. November 1885, betreffend die Kosten für Vertretung von Hilfslehrern und Verwaltern erledigter Volksschullehrerstellen, die erwähnten Lehrer ebenso wie die angestellten Lehrer behandelt werden.

Endlich können nach Verfügung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1891 auch die Stellvertretungskosten erkrankter Handarbeitslehrerinnen auf die Landeskasse bezw. Weinkaufskasse übernommen werden.

**Note 2.** In solchem Falle kann auch eine Stellung zur Disposition nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes eintreten nach Verfügung des Staatsministeriums vom 24. October 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem Schulgesetz vom 1. März 1861, wodurch auf einen Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 27. September 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem

2. October 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem Schulgesetz vom 1. März 1861, mit Höchster Genehmigung erwidert ist, daß auf Grund des Art. 16 des gedachten Gesetzes Dispositionsstellungen von Volksschullehrern nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes und unter Uebernahme des Wartegeldes auf die Landeskasse allerdings für zulässig zu erachten sind, jedoch unter der Einschränkung, daß bei nur theilweiser Dienstunfähigkeit an die Stelle der Dispositionsstellung das im Artikel 35 des Schulgesetzes vorgeschriebene Verfahren tritt

Aus den hierher gehörigen Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 sind besonders hervorzuheben:

Art. 47. Unter Beilegung des gesetzlichen Wartegeldes (Art. 49) kann jeder Civilstaatsdiener, falls nicht eine Verletzung derselben in den Ruhestand zulässig ist, zur Disposition gestellt werden, wenn

- a. einzelne Stellen entbehrlich werden;
- b. ein Civilstaatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist;
- c. es aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wird.

Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf in dem Falle unter b nach Eintritt der Voraussetzung für eine Dispositionsstellung von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 49 §. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener erhalten als Wartegeld vier Fünftheile ihrer Besoldung. Bei Berechnung des Wartegeldes schließlich sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 50 §. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener bleiben in dem Rechtsverhältnisse eines Civilstaatsdieners und stehen unter ihrer bisherigen Dienstbehörde, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Behörde vom Staatsministerium als Dienstbehörde bezeichnet wird. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden.

§. 3. Für Beforgung einzelner Aufträge hat er nur den Ersatz des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen.

### Artikel 36.

§. 1. Bei eintretender Dienstuntüchtigkeit hat jeder Lehrer an einer Volksschule Anspruch auf einen Ruhegehalt von Seiten der Landeskasse, und zwar nach Maßgabe der

Bestimmungen über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener im 18. Capitel des Staatsdiener-Gesetzes. <sup>1)</sup>)

**Die örtliche Zulage und die Einnahme aus dem Organisten- oder Küsterdienste werden bei Festsetzung des Ruhegehalts der Lehrer nicht angerechnet. <sup>2)</sup>)**

§. 2. Desgleichen haben die Schullehrer und deren Frau und Kinder dieselben Ansprüche auf das Dienst-Einkommen der Stelle, welche **das revidirte Civilstaatsdiener-Gesetz** <sup>3)</sup>) den Civilbeamten und deren Familien ertheilt. Die öffentlichen Fonds oder die Landeskasse haben in einem solchen Falle die Kosten der interimistischen Verwaltung der Stelle zu übernehmen.

**Note 1.** Die hierher gehörigen Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28 März 1867 sind:

Art. 55 §. 1. Civilstaatsdiener, welche ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2. Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf nach dem Eintritt der Voraussetzung für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

§. 3. Ist ein Civilstaatsdiener wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

Art. 57 §. 2. Das Ruhegehalt wird nach der Besoldung berechnet, welche mit dem vom Staatsdiener zuletzt bekleideten Amte verbunden war.

§. 3. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50 Procent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um 1 Procent der Besoldung erhöht, jedoch kann dasselbe in keinem Falle über 90 Procent der Besoldung steigen.

Wird ein zur Disposition stehender Civilstaatsdiener in den Ruhestand versetzt, so kann das Ruhegehalt nie mehr als 80 Procent der früheren Besoldung betragen, ausgenommen, wenn dasselbe zur Zeit der erfolgten Dispositionsstellung sich auf mehr als 80 Procent belaufen haben würde, in welchem Falle der damalige Betrag als Ruhegehalt zu bewilligen ist.

§. 4. Bei Berechnung des Ruhegehaltes sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 62 (abgeändert durch Gesetz vom 3. Januar 1873). Wenn ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nimmt, so tritt ein Abzug von einem Zehnthelle des Ruhegehaltes zu Gunsten der Landeskasse ein.

**Note 2.** Art. 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

**Note 3.** Die hier einschlagenden Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 sind:

Art. 19 §. 2. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 68 und 70 §. 2.

§. 3. Verstirbt ein Civilstaatsdiener, so ist an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszuführen. Dem Nachlasse eines Civilstaatsdieners, welcher zur Besoldung zu rechnende Procente (Art. 13 a.) oder Accidentien (Art. 13 b.) bezog, ist, soweit Dienstwohnungen und Dienstländereien, wie auch Naturalien nicht etwa belassen werden, nach Verhältniß der Zeit eine Geldvergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe des Anschlages in der Anstellungsurkunde zu bewilligen.

§. 4. Hinterläßt ein verstorbener Civilstaatsdiener eine Wittve, so gebührt dieser als sog. Gnadenquartal ein fernerer vierteljährlicher Betrag der Besoldung. In Betreff etwaiger zur Besoldung zu rechnender Procente oder Accidentien gelten für die Berechnung dieses Gnadenquartals dieselben Bestimmungen wie im §. 3.

Ist eine Wittve nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so steht den Letzteren obiger Anspruch zu.

Art. 60 §. 2. Mit dem während des Bezugs des Ruhegehalts erlebten ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Ruhegehalt für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 63 §. 1.

§. 3. Stirbt ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener, so finden die Bestimmungen des Art. 19, §§. 3 und 4, auch auf das Ruhegehalt Anwendung.

Nach Art. 49 §§. 3 und 4 finden vorstehende Paragraphen 2 und 3 des Artikels 60 auch auf das Wartegeld der zur Disposition stehenden Civilstaatsdiener Anwendung.

Nach Beschluß der Regierung vom 12. November 1873 soll bis weiter bei Berechnung des Ruhegehalts für die Volksschullehrer allgemein als Werthanschlag der freien Wohnung mit Garten, sowie des freien Brennmaterials anzunehmen sein

I. in den Gemeinden Oberstein und Idar	
a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse	360 Mark,
b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse	300 "
II. in der Gemeinde Birkenfeld	
a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse	300 "
b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse	270 "
III. in allen übrigen Gemeinden	
a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse	240 "
b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse	210 "

#### Artikel 37.

Die den Gemeinden, welche durch ihre Lehrerbefoldungen über ihre Kräfte hinaus beschwert werden, zu bewilligenden Zuschüsse werden auf Antrag der Regierung von dem

Staatsministerium innerhalb der im Finanzgesetze dafür ausgeworfenen Summe festgesetzt, und soll bei Bemessung derselben auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden, auf die Beschwerung derselben mit sonstigen Gemeinde-Ausgaben und die zu deren Bestreitung zu erhebenden Steuerumlagen, sowie auf das Gemeinde-Vermögen thunlichst Rücksicht genommen werden.

#### 4. Von den Lehrern an Mittel- und höhern Bürgerschulen.

##### Artikel 38.

Die Lehrer an öffentlichen Mittel- und höhern Bürgerschulen, welche keine Staatsanstalten sind (Art. 11, 16), werden von der Regierung mit Genehmigung des Großherzogs angestellt. Der Schulvorstand hat dabei seine Vorschläge zu machen.

##### Artikel 39.

Die Gehalte der Lehrer an den im Art. 38 genannten Schulen dürfen nicht unter den für die Volksschullehrerstellen erster Klasse bestimmten Beträgen (Art. 29, §. 2) festgesetzt werden; im Uebrigen sind die bei Errichtung solcher Schulen für das Dienst Einkommen getroffenen Bestimmungen maßgebend.

##### Artikel 40.

Die Bestimmungen über die sonstigen Dienstverhältnisse der Volksschullehrer finden auch auf die Dienstverhältnisse dieser Lehrer Anwendung. Die Ruhegehälter, Wartegelder und Alterszulagen derselben müssen jedoch aus der Kasse bestritten werden, welche zur Zahlung der Gehälter verpflichtet ist.

### V. Von den Volksschulen.

##### Artikel 41.

Für jede Gemeinde besonders, oder, wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, für mehrere Gemeinden zusammen, soll wenigstens — Art. 83 des Staatsgrundgesetzes — eine Volksschule bestehen.

